

|              |                 |
|--------------|-----------------|
| Geht an      | Auftrag         |
| TSU          | Z.K.            |
| SR           | Z.K.            |
|              |                 |
| Datum        | 05.06.09        |
| Unterschrift | am              |
|              | Erfledigung bis |



Frauenfeld, 4. Juni 2009

**Entscheid Nr. 48**

0125/2009/DBU/ARP

**Politische Gemeinde Kreuzlingen  
Aufhebung Baulinie „Bleichestrasse West“**

|                      |
|----------------------|
| Geht an: HB          |
| Eing. - 8. Juni 2009 |
| Sekretariat: ds      |

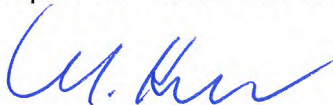
Mit Schreiben vom 7. Mai 2009 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Aufhebungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Auch sind beim Departement für Bau und Umwelt gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Dem Planungsbericht kann unter anderem entnommen werden, dass im Zusammenhang mit der Baueingabe für den Umbau der Liegenschaft Parzelle Nr. 5278 die aus den Jahren 1933 bzw. 1957 stammende Baulinie überprüft wurde. Dabei sei erkannt worden, dass die mit dieser Baulinie bezweckte Raumsicherung für Ergänzungen oder Verbreiterungen der mittlerweile erstellten Erschliessungsstrasse samt Trottoir nicht mehr bestehe und mithin die auf der Westseite der Bleichestrasse bestehende Baulinie ersatzlos aufgehoben werden könne. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung der Vorlage haben die interessierenden Ämter (Amt für Raumplanung, Tiefbauamt, Amt für Denkmalpflege) keine Vorbehalte angemeldet. Die generelle Prüfung ergibt, dass die nach § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) für eine Genehmigung massgebenden Kriterien erfüllt sind. Mithin steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 31. März 2009 beschlossene Aufhebung der Baulinie „Bleichestrasse West“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Plänen „Aufhebung Baulinie, Bleichestrasse West“; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
  - Amt für Denkmalpflege
  - Tiefbauamt

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Plan „Aufhebung Baulinie, Bleichstrasse West“; mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 4. Juni 2009